



## Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5 sowie 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2010

Der Vorstand hat im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5 und 315 Abs. 4 HGB gemacht, die in diesem Bericht erläutert werden:

Das **Grundkapital** der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2010 EUR 101.179.866. Es war eingeteilt in 101.179.866 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag. Je eine Namensaktie ist mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und mit je einer Stimme auf der Hauptversammlung voll stimmberechtigt. Sämtliche Namensaktien sind voll eingezahlt. Die Aktien sind globalverbrieft; der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist nach § 6 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung ausgeschlossen.

Weder das **Stimmrecht** je Aktie noch die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft unterliegen gesellschaftsrechtlichen Beschränkungen. Es bestehen keine Aktiegattungen mit **Sonderrechten**, die Kontrollbefugnisse verleihen. Es bestehen auch keine Vereinbarungen zur **Stimmrechtskontrolle**, soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Stimmrechte nicht selbst ausüben.

Folgende **Kapitalia** waren per 31. Dezember 2010 von der Hauptversammlung beschlossen und sind zum 31. Dezember 2010 in der nachfolgend angegebenen Höhe noch nicht ausgenutzt worden:

(EUR oder Anzahl Aktien)	31.12.2010	beschlossen am
Bedingtes Kapital 2 - Aktienoptionsprogramm 1999	1.926.005	26.05.1999
Bedingtes Kapital 4 - Aktienoptionsprogramm 2002	972.183	22.05.2002
Bedingtes Kapital I 2007 - Ermächtigung zur zukünftigen Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen	35.875.598	22.05.2007
Bedingtes Kapital II 2007 - Aktienoptionsprogramm 2007	3.681.699	22.05.2007

**Bedingtes Kapital** vom 26. Mai 1999: Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 sowie nach einer Verringerung der ausübaren Optionen und entsprechender Reduzierung im Geschäftsjahr 2007 um bis zu EUR 1.926.005,00 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Mai 1999 zu Tagesordnungspunkt 5. Das bedingte Kapital kann bis zum 31. Dezember 2017 ausgenutzt werden.

**Bedingtes Kapital** vom 22. Mai 2002: Dieses bedingte Kapital beläuft sich nach einer durch die Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 beschlossenen Reduzierung sowie nach Ausübung von Bezugsrechten auf bis zu EUR 972.183,00 zum 31. Dezember 2010. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Bezugsrechten der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter der Gesellschaft und Mitarbeiter verbundener Unternehmen aufgrund von Aktienoptionsprogrammen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 (Aktienoptionsplan 2002). Das bedingte Kapital kann bis zum 31. Dezember 2016 ausgenutzt werden.

**Bedingtes Kapital I 2007:** Dieses bedingte Kapital besteht nach wie vor unverändert. Es dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Mai 2012 einmalig oder mehrmals durch die Gesellschaft oder durch im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften („nachgeordnete Konzernunternehmen“) Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 500.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebenen Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 35.875.598 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 35.875.598,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren.

**Bedingtes Kapital II 2007:** Dieses bedingte Kapital beläuft sich nach Ausübung von Bezugsrechten auf bis zu EUR 3.681.699,00 zum 31. Dezember 2010. Es dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Unter den Bedingungen dieses Aktienoptionsprogramms wurden im Rahmen einer vierten Tranche (Tranche 2010) im Geschäftsjahr 2010 insgesamt 779.950 neue Aktienoptionen ausgegeben.

Die Gesellschaft ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, bis zum 17. Mai 2015 **eigene Aktien** im anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 10.088.195 zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Sie darf auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Der Erwerb von eigenen Aktien darf (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft erfolgen oder darüber hinaus auch mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister wirksam (§ 181 Abs. 3 AktG). Soweit gesetzliche Vorschriften zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt nach § 22 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Nach § 22 Ziffer 1 Satz 3 der Satzung bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen (so z.B. § 193 Abs. 1 AktG für die bedingte Kapitalerhöhung), einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten und bedingten Kapital neu zu fassen; der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen (§ 4 Ziffer 2.7 und § 26 der Satzung der Gesellschaft).

Zum 31. Dezember 2010 befanden sich ca. 20% der **AIXTRON-Aktien** in Besitz von Privatpersonen und rund 80% wurden von institutionellen Investoren gehalten. Der größte

AIXTRON-Aktionär war die Camma GmbH (Aachen/Deutschland) mit rund 8% der AIXTRON-Aktien. 92% der Aktien befanden sich gemäß der Definition der Deutschen Börse in Streubesitz.

Die Bestellung und Abberufung von **Vorstandsmitgliedern** erfolgt durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die einzelnen Vorstandsmitglieder wurden bis zur Umwandlung der AIXTRON AG in eine SE für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren und werden seitdem für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt; sie können danach erneut bestellt werden.

Sollte ein „**Change of Control**“-Tatbestand vorliegen, sind die einzelnen Vorstandsmitglieder dazu berechtigt, ihr Dienstverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und ihr Amt zum Kündigungstermin niederzulegen. Bei Beendigung der Tätigkeit aufgrund eines sogenannten „Change of Control“-Tatbestandes erhalten alle Vorstandsmitglieder eine **Abfindung** in Höhe der für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten festen und variablen Bezüge, maximal aber in Höhe von 2 Jahresbezügen. Ein „Change of Control“-Tatbestand im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn ein Dritter oder eine Gruppe von Dritten, die ihre Anteile vertraglich zusammenlegen, um dann als ein Dritter aufzutreten, mehr als 50% des Grundkapitals der Gesellschaft direkt oder indirekt hält bzw. halten. Außer den vorgenannten bestehen keine weiteren Change of Control Klauseln.

Zur Nutzung von Chancen und zur Minimierung von Risiken setzt AIXTRON ein konzernweites **Risikomanagementsystem** ein, das laufend an das sich ändernde Marktumfeld und an Veränderungen der Geschäftsprozesse angepasst werden kann. Eine Vielzahl von Systemen und Verfahren zur Überwachung, Analyse und Dokumentation von Unternehmensrisiken und -chancen wird auf verschiedenen Hierarchieebenen der Gesellschaft eingesetzt. Die sogenannte Whistleblower-Regelung erlaubt beispielsweise eine schnelle interne Identifikation kritischer Sachverhalte, bevor sich diese zu Problemen mit negativen Auswirkungen auf die Außendarstellung entwickeln können. Auch in der Produktentwicklung spielen Risikobewusstsein und -bewertung eine entscheidende Rolle. Daher nutzt AIXTRON in diesem Bereich umfassende Projektmanagement- und Qualitätssicherungssysteme. Zur weltweiten Überwachung und Steuerung von Unternehmensinformationen setzt AIXTRON Rechnungslegungs-, Controlling- und Prognose-Programme ein. Durch die tägliche, wöchentliche, monatliche und vierteljährliche Berichterstattung ist sichergestellt, dass die Informationen über Geschäfts- und Markttrends stets aktuell sind. Neben einer jährlichen Budgetplanung werden im Unternehmen stets zeitnahe Prognosen zur laufenden Überprüfung und Aktualisierung der Unternehmensplanung herangezogen. Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zahlen werden im Rahmen des Unternehmenscontrollings laufend identifiziert und analysiert und sind damit Grundlage für die Entwicklung von Korrekturmaßnahmen. Im Rahmen dieses Risikomanagements analysiert der Vorstand regelmäßig die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der laufende Erfahrungsaustausch auf allen Hierarchieebenen weltweit stellt eine effiziente Informationsweitergabe und eine rasche Entscheidungsfindung sicher. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird vom Vorstand mindestens vierteljährlich, in der Regel jedoch in kürzeren Abständen, über alle wichtigen Entscheidungen unterrichtet bzw. in diese mit einbezogen. Zur Erörterung, Analyse und Überwachung der im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit auftretenden Finanzfragen tritt der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats regelmäßig mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand zusammen. Die internen Richtlinien hinsichtlich Risikomanagement, Insiderhandel und der Offenlegung kursrelevanter Informationen stellen sicher, dass sämtliche in diesem Bereich geltenden Gesetze eingehalten und die im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Empfehlungen zur Unternehmensführung und -steuerung umgesetzt werden. Außerdem wird der Aufsichtsrat über Status, Plausibilität und Weiterentwicklung des

Risikomanagementsystems laufend vom Vorstand unterrichtet. Ferner ist es Aufgabe des Abschlussprüfers, den Aufsichtsrat über die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems zu informieren. Der Abschlussprüfer bestätigt demnach, dass der Vorstand die nach § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen, insbesondere zur Errichtung eines Überwachungssystems, in geeigneter Weise getroffen hat und das Überwachungssystem geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen.

Darüber hinaus ist der Vorstand aufgrund der Notierung der AIXTRON SE an der amerikanischen Technologiebörse NASDAQ dafür verantwortlich, die in den Regelungen des Securities and Exchange Acts im US Code of Federal Regulations, Title 17, Chapter II, § 240,13a-15(f) oder 15d-15(f) geforderten **internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung** einzurichten und zu unterhalten. Damit werden eine zuverlässige Finanzberichterstattung und die einwandfreie Erstellung des Jahresabschlusses sichergestellt. Interne Kontrollen der Finanzberichterstattung umfassen Richtlinien und Verfahren, die die Führung der Handelsbücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung sicherstellen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass ein auf dieser Grundlage erstellter Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens vermittelt. Darüber hinaus stellt ein Berechtigungskonzept sicher, dass sämtliche Geschäftsvorfälle durch den Vorstand bzw. durch ihn autorisierte Personen genehmigt werden. So kann in angemessenem Maße sichergestellt werden, dass unberechtigte Anschaffungen, Verwendungen oder Veräußerungen von Vermögenswerten des Unternehmens, die wesentliche Auswirkungen auf den konsolidierten Konzernjahresabschluss haben könnten, verhindert oder rechtzeitig aufgedeckt werden. Der Vorstand der AIXTRON SE hat die internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung zum Ende des Geschäftsjahres 2010 beurteilt. Die Beurteilung durch den Vorstand beinhaltete die Gestaltung und die Effektivität der wichtigsten Kontrollen der Finanzberichterstattung, der Prozessdokumentation, der internen Bilanzierungsrichtlinien sowie des Kontrollumfelds. Nach Einschätzung des Vorstands war das interne Kontrollsystem des Unternehmens für die Finanzberichterstattung zum 31. Dezember 2010 wirksam. Es stellte in geeigneter Weise die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und des Jahresabschlusses für externe Berichtszwecke sicher. Der Vorstand der AIXTRON SE hat das Ergebnis dieser Beurteilung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert.

Herzogenrath, im Februar 2011

**AIXTRON SE**  
- Der Vorstand -



---

Paul Hyland



---

Wolfgang Breme



---

Dr. Bernd Schulte